

amtliche Bekanntmachung

018 K 018/19



AMTSGERICHT DORSTEN

BESCHLUSS

Alter Postweg 36, 46282 Dorsten

Postfach 109, 46251 Dorsten

Telefon: 02362 2008-0

Fax: 02362 2008-51

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. März 2021, 11:00 Uhr,
im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten, Agora**

das im Grundbuch von Dorsten Blatt 18309 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1:

Gemarkung Dorsten, Flur 4, Flurstück 572 - Gebäude- und
Freifläche, Am Anwer 29 - Größe: 2,81 a

versteigert werden.

(Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein voll unterkellertes Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Garage in 46284 Dorsten-Holsterhausen, Am Anwer 29. Grundstücksgröße: 281 m², Wohnfläche: ca. 149,29 m². Baujahr 2005.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

333.000,00 Euro

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dorsten, 17.12.2020